

Lesefassung
Gebührensatzung zur Fäkalschlammentsorgungssatzung
in der Gemeinde Feldkirchen-Westerham
(GS-FES)

vom 29.07.2014;

geändert durch 1. Änderungssatzung vom 08.10.2024
in der seit 01.11.2024 gültigen Fassung;

Die Gemeinde Feldkirche-Westerham (Gemeinde) erlässt aufgrund Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Anlage zur Entleerung der Hauskläranlagen und die Beseitigung des Räumgutes Gebühren.

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensatz

- 1) Die Gebühr wird nach der Menge des Räumgutes berechnet.
- 2) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Räumgut 89,80 EUR.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Entnahme des Räumgutes aus der Hauskläranlage.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer der Hauskläranlage oder ähnlich zur Nutzung der Hauskläranlage berechtigt ist.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 29.3.1984, zuletzt geändert in der Fassung vom 24.2.2009 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.11.2024 in Kraft